

Nr. 351D

03.08.2010

BOFAXE



Bruch der Seeblockade des Gazastreifens – Anmerkungen vor dem Hintergrund des humanitären Völkerrechts

Autor / Nachfragen

Dipl.-Jur. (Univ. Bonn)
Tim Holzhauer
Wiss. Mitarbeiter am
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht,
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
Tim.Holzhauer@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Israel hält trotz Kritik die Seeblockade des Gazastreifens weiter aufrecht. Der Beitrag stellt die relevanten völkerrechtlichen Regeln dar.

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-05/israel-schiff>.

<http://www.faz.net/-015nri>.

Bei der völkerrechtlichen Beurteilung einer Seeblockade ist das San Remo-Handbuch (SRH) von 1994 von zentraler Bedeutung, welches das Recht bewaffneter Konflikte auf See zusammenfasst. Es erlaubt im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts eine Seeblockade unter gewissen Voraussetzungen. Zum Teil wird vorgebracht, bei der Auseinandersetzung zwischen Israel und *Hamas* handle es sich nicht um einen bewaffneten Konflikt, da die *Hamas* kein staatlicher Akteur sei. Nach der Definition des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) in der Sache *Boškoski und Tarčulovski* (IT-04-82) liegt ein bewaffneter Konflikt unter anderem dann vor, wenn es zu lang anhaltender Gewalt zwischen Regierungstruppen und organisierten bewaffneten Gruppen kommt. Die *Hamas* kann als bewaffnete Gruppe angesehen werden; auch weist sie einen erheblichen staatsähnlichen Grad der Organisation auf. Die Auseinandersetzung zwischen Israel und der *Hamas* ist über einen längeren Zeitraum andauernd und zum Teil von erheblicher Intensität. Während sie somit als bewaffneter Konflikt anzusehen ist, ist eine Einordnung als „international“ zweifelhaft. Verbreitet wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der *Hamas* um einen nicht-staatlichen Akteur handle. In Anbetracht der Tatsache, dass Israel seine Streitkräfte aus dem Gazastreifen völlig zurückgezogen hat und somit auch keine Besatzung über diesen mehr ausübt und dass die *Hamas* die staatlichen Funktionen im Gazastreifen faktisch übernommen hat, kann der Konflikt jedoch als international angesehen werden.

Die Rechtmäßigkeit der Blockade bestimmt sich somit nach den Regeln des SRH. Eine Seeblockade muss nach Artikel 93 ff. SRH allen Staaten, auch den neutralen, erklärt werden. Sie muss hinsichtlich ihrer Grenzen sowie ihres zeitlichen Beginns und Endes klar bestimmt sein und allen Staaten gegenüber gelten. Des Weiteren muss sie effizient sein. Israel hat die Blockade in den üblichen Kanälen bekanntgemacht. Die Blockade wird von den israelischen Streitkräften konsequent gegenüber allen Staaten durchgesetzt; sie ist nichtdiskriminierend und effizient.

Nach Artikel 102 lit. b) SRH ist eine Blockade verboten, wenn die zu erwartenden militärischen Vorteile in keinem Verhältnis zu dem Schaden stehen, den die Zivilbevölkerung erleidet. In der hier gebotenen Kürze ist eine ausführliche Abwägung nicht möglich. Bei der Abwägung wird zu beachten sein, dass die Blockade den Import von Waffen und Bauteilen für Waffen, die immer wieder zum Beschuss der israelischen Zivilbevölkerung genutzt wurden und werden, verhindert. Dies stellt einen militärischen Vorteil dar. In Anbetracht der Tatsache, dass es auch auf israelischer Seite um den Schutz der Zivilbevölkerung geht, kann somit eine grobe Unverhältnismäßigkeit nicht ohne Weiteres angenommen werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch auch Artikel 102 lit. a) SRH, nach dem eine Blockade nicht dem alleinigen Zweck dienen darf, die Bevölkerung des blockierten Gebietes auszuhungern. Sollte eine Mangelernährung oder anderweitig lebensbedrohliche Situation für die eingeschlossene Bevölkerung eintreten, muss der blockierende Staat Schiffe mit Hilfsgütern passieren lassen. Bei der prekären Versorgungslage im Gazastreifen mit Lebensmitteln, Medikamenten und Baubedarf liegt eine humanitäre Notlage vor. Der blockierende Staat hat allerdings auch dann das Recht, die technischen Modalitäten der Hilfslieferungen zu bestimmen und die entsprechenden Schiffe zu durchsuchen (Artikel 103 SRH).

Artikel 98 SRH stellt klar, dass bereits Schiffe, die lediglich versuchen, eine Blockade zu brechen, gestoppt, beschlagnahmt und, wenn sie sich widersetzen, sogar angegriffen werden können. Ein Schiff bricht eine Blockade, wenn es von See her kommend die erklärte Grenzlinie der Blockade überschreitet. Ein versuchter Blockadebruch liegt vor, wenn ein Schiff Kurs auf einen blockierten Hafen nimmt oder in der Nähe der Grenzlinie der Blockade manövriert, um in einem günstigen Moment „durchzuschlüpfen“. Nach Artikel 67 lit. a) SRH gilt, dass auch Schiffe, die eine neutrale Flagge führen, angegriffen werden dürfen, wenn sie versuchen, eine Blockade zu brechen, und wenn sie vorher gewarnt wurden, ein Stoppen verweigert haben und sich einer Durchsuchung oder Umleitung widersetzen. Artikel 27 SRH sieht als Einschränkung der Blockade lediglich vor, dass Schiffen unter der Flagge neutraler Staaten auf internationalen Wasserstraßen die Passage gewährt werden muss. Der versuchte und angekündigte Bruch der Blockade kann jedoch nicht als Passage verstanden werden.

Unter Verweis auf die oben zitierten Regeln ist Israel somit verpflichtet, Hilfslieferungen zuzulassen. Es behält dabei jedoch das Recht, die dafür vorgesehenen Abläufe zu bestimmen und Schiffe zu durchsuchen. Wenn diese Schiffe sich widersetzen, ist auch die Beschlagnahme erlaubt.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.